

15. Sind bei den sog. Antragsvergehen vertragsmäßige Abmachungen, durch welche der Antragsberechtigte dem Thäter oder einem Dritten gegenüber zur Nichtstellung oder Zurücknahme des Antrages auf Strafverfolgung sich verpflichtet, rechtswirksam?

St.G.B. §§ 61, 64.

St.P.O. § 420.

IV. Civilsenat. Urth. v. 24. Oktober 1898. i. S. S. Ehefr. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. IV. 88/98.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte hat gegen den Ehemann der Klägerin einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt a. wegen Beleidigung, begangen am 15. Mai 1897, b. wegen Beleidigung in ideeller Konkurrenz mit Bedrohung, begangen am 7. Juni 1897, und ist wegen dieser Vergehen auch die öffentliche Klage erhoben, das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, das Urtheil aber in der Sache bisher nicht ergangen. Gelegentlich der Sühneverhandlung vor dem zuständigen Schiedsmann über eine dem Beklagten vorgeworfene Beleidigung der Klägerin ist es dieserhalb zwischen beiden zu einem Vergleiche gekommen, der in dem Sühneterminsprotokolle vom 6. Juli 1897, wie folgt, niedergeschrieben ist: „Herr S. hat Frau S. um Verzeihung und versprach ihr, wenn es möglich wäre, die Klage gegen ihren Mann zurückzunehmen; hiermit erklärte sich Frau S. einverstanden und zufriedengestellt; mithin war die Sühne von Erfolg.“ Der Beklagte hat es unterlassen, den Antrag auf Strafverfolgung zurückzunehmen, und deshalb ist von der Klägerin, und zwar im „Beistande“ ihres Ehemannes, die jetztige Klage erhoben, mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurtheilen, den in Sachen wider S. gestellten Strafantrag zurückzunehmen.

Vom Landgericht ist auf Abweisung der Klage erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt in bedenkenfreier Auslegung des Sühnterminsprotokolles vom 6. Juli 1897 an, daß danach der Beklagte die gemäß §§ 64. 194 St.G.B. an sich bezüglich der Beleidigungen zulässige Zurücknahme des gegen den Ehemann der Klägerin gestellten Strafverfolgungsantrages dieser versprochen hat. Gleichwohl hält das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, auch in Ansehung der Beleidigungen den auf Verurteilung des Beklagten zur Zurücknahme des Antrages gerichteten Klagantrag deshalb für unbegründet, weil es den strafgesetzlichen und strafprozessualischen Bestimmungen, insbesondere dem § 11 E.G. z. St.P.D., sowohl ihrem Wortlaute wie ihrem Geiste nach, zuwiderlaufen würde, wenn man die Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straftaten — auch soweit diese nur auf Antrag des Verletzten oder gewisser anderer Personen nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu geschehen hat — direkt oder indirekt von dem Willen eines Dritten abhängen lassen wollte, der für sich keine andere Legitimation hierzu, als einen von ihm mit dem gesetzlich zum Antrage Berechtigten geschlossenen Vertrag anzuführen vermag. Es würde sich hier allerdings, so wird weiter ausgeführt, um einen gesetzlich verbotenen Eingriff in eine Rechtsmaterie handeln, welche dem Verfügungsrechte der Vertragsschließenden nicht unterliege, und über welche daher auch schon nach § 39 A.L.R. I 5 ein Vertrag nicht geschlossen werden könne. Die Revision macht hier dem Berufungsgerichte den Vorwurf, die Tragweite der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen verkannt und außer acht gelassen zu haben, daß der Gesetzgeber den Strafverfolgungsantrag bei Antragsvergehen nicht als Thatbestandsmerkmal der Straftat, sondern lediglich als eine Prozeßvoraussetzung ansehe, die nur von dem Privatwillen des Verletzten abhängt. Danach handle es sich hier nicht um einen Vertrag über Bestimmungen des öffentlichen Rechts, sondern um reine Privatdispositionen, die in beliebiger Weise von den Beteiligten getroffen werden können. Daß der Gesetzgeber von dieser Auffassung ausgegangen sei, ergebe sich auch daraus, daß er durch die Bestimmung in § 420 St.P.D. auf Vergleiche und Verträge der in Rede stehenden Art hingewirkt habe.

Der Angriff der Revision ist begründet. Das bei den sog. Antragsvergehen dem Verletzten eingeräumte Recht zum Antrage auf

Strafverfolgung, mit der Wirkung, daß die Strafverfolgung ohne diesen Antrag überhaupt unstatthaft — § 61 St.G.B. — und im Falle der zulässigen Zurücknahme des gestellten Antrages wieder einzustellen ist — § 64 a. a. D. —, ist zwar ein höchst persönliches, nicht vermögensrechtliches Recht, welches von der Person des Berechtigten untrennbar, daher unveräußerlich und auch nur in der Ausübung nicht übertragbar ist. Auch enthält das Recht zugleich eine in das öffentliche Recht, in das staatliche Strafverfolgungsrecht einschlagende Befugnis. Immerhin ist das Recht privatrechtlicher Natur, seinem Grunde nach beruhend auf der Verletzung des subjektiven Rechtes des Antragsberechtigten durch den Thäter, wenn dieser sich durch die That auch zugleich einer Übertretung des öffentlichrechtlichen Strafgesetzes schuldig gemacht hat. Daraus folgt, daß das Verfügungsrecht des Antragsberechtigten über das ihm zustehende Antragsrecht auch der Beurteilung nach den Normen des Privatrechts unterliegt. Das Verfügungsrecht selbst aber wird bestimmt durch den Inhalt des Antragsrechtes, auf dessen Feststellung es daher in erster Reihe ankommt. In dieser Beziehung ist entscheidend, daß die öffentlichrechtliche Befugnis des Staates zur Strafverfolgung sich auf alle gesetzlich strafbaren Handlungen erstreckt und einer Beschränkung in Ansehung der Antragsvergehen nur insofern unterworfen ist, als die Strafverfolgung, wie bereits hervorgehoben, den rechtzeitigen Antrag des Berechtigten zur Voraussetzung hat und in den Fällen der zulässigen Zurücknahme des Antrages wieder einzustellen ist. Mit dem Eintritte der Voraussetzung wird auch bei den Antragsvergehen das staatliche Strafverfolgungsrecht ein uneingeschränktes, abgesehen von den Fällen der Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages. Aber wie bei Antragsvergehen Rechtswirksamkeit nur dem Strafverfolgungsantrage des Berechtigten selbst beizuhohnt, so auch nur der von diesem selbst erklärten Zurücknahme, und zwar kann die Stellung wie die Zurücknahme des Antrages, der rechtlichen Natur des staatlichen Strafverfolgungsrechtes entsprechend, nur dem öffentlichen Ankläger, die Zurücknahme nach Erhebung der öffentlichen Klage auch dem Gerichte gegenüber erklärt werden. Hieraus, in Verbindung mit der Unübertragbarkeit des Antragsrechtes, folgt nun freilich, daß Erklärungen des Antragsberechtigten dritten Personen gegenüber, auch vertragsmäßige Abmachungen, über den Verzicht auf Strafverfolgung

überhaupt oder Zurücknahme des gestellten Antrages für den rechtlichen Bestand des staatlichen Strafverfolgungsrechtes bedeutungslos und nicht geeignet sind, auch wenn sie zur Kenntnis der vorerwähnten Amtsstellen gebracht werden, den gleichwohl vom Berechtigten gestellten Antrag zu entkräften oder die Zurücknahme des Antrages durch den Berechtigten selbst zu ersetzen. Auch weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin — unter Bezugnahme auf die Ausführungen bei v. Wilimowski u. Levy zu § 779 C.P.D. Bem. 2 Abs. 2 —, daß die Erzwingbarkeit von Willenserklärungen auf Grund des § 779 C.P.D. auf solche Willenserklärungen beschränkt ist, welche lediglich das Rechtsverhältnis der Parteien untereinander betreffen, sodaß diese Vorschrift im vorliegenden Falle, wo die Zurücknahme des Antrages rechtswirksam nur der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gerichte gegenüber erklärt werden kann, entgegen der auch von der Revision vertretenen Auffassung der Klägerin überhaupt nicht anwendbar ist. Indes aus der Bedeutungslosigkeit vertragsmäßiger Abmachungen über das Antragsrecht für das staatliche Strafverfolgungsrecht,

vgl. Urteile des Reichsgerichts vom 13. Januar 1881 und 7. Juni 1886 in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 221 und Bd. 14 S. 202, und vom 1. April 1881, Rechtsprechung des R.G.'s Bd. 3 S. 181; Ditzhausen, Strafgesetzbuch 5. Aufl. zu § 61 Bem. 49a, b, zu § 64 Bem. 20 Abs. 2; Dppenhoff, Strafgesetzbuch 13. Aufl. zu § 61 Bem. 11 und 12; Koch, Allgemeines Landrecht 8. Aufl. zu § 416 I. 16 Anm. 10; Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 5. Aufl. Bd. 1 § 83 Anm. 1; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 § 103 Anm. 11; Rehbein, Entsch. des Obertrib. Bd. 3 S. 195. 196 in der Note,

folgt keineswegs ohne weiteres die Rechtsunwirksamkeit derartiger Abmachungen auch unter den Vertragsschließenden selbst. Denn der Eintritt der notwendigen Voraussetzung des staatlichen Strafverfolgungsrechtes bei Antragsvergehen hängt von der freien Entschließung des Antragsberechtigten ab, und bei der privatrechtlichen Natur des Antragsrechtes könnte die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen bezüglich der Ausübung dieses Rechtes der Rechtswirksamkeit nur entgegenstehen, wenn ihr dieselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen versagt

werden müßte. Dazu reichen aber die Erwägungen des Berufungsgerichts in keiner Weise aus. Nachdem das Gesetz das staatliche Strafverfolgungsrecht durch das Antragsrecht des Verletzten bei den Antragsvergehen einmal eingeschränkt hat, ist nicht abzusehen, weshalb nicht der Antragsberechtigte rechtsverbindlich dem Thäter oder einem Dritten gegenüber sich sollte zur Nichtausübung seines Rechtes verpflichten können. Dem steht weder Geist noch Wortlaut der strafgesetlichen und strafprozessualischen Bestimmungen entgegen, insbesondere nicht der vom Berufungsgericht herangezogene § 11 C.G. z. St. P. O. Nach dieser Vorschrift findet die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt. Dieselbe richtet sich also gegen die Verhandlung von Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperverletzungen im Wege des Civilprozesses, wie sie bis dahin in einzelnen deutschen Bundesstaaten stattfand, und verweist ihrerseits selbst wieder auf die Strafprozeßordnung, will somit nur die unterschiedslose Anwendung der letzteren sichern. Zutreffend ist auch der Hinweis der Revision auf die Vorschrift in § 420 St. P. O. über die Notwendigkeit der vorgängigen Sühneverhandlung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen. Nach dieser Vorschrift ist die vertragsmäßige Aufhebung des Privatklagerechtes unbedenklich zulässig,

vgl. das angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 1. April 1881; Olshausen, a. a. O. zu § 64 Bem. 20; Oppenhoff, a. a. O. zu § 61 Bem. 12; Koch, Dernburg, Förster-Eccius und Rehbein a. a. O., sowie §§ 33. 34 der preussischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879,

sodaß der Thäter den geschlossenen Vertrag der gleichwohl erhobenen Privatklage mit Erfolg entgegensetzen kann. Hieraus folgt, da auch mit der Privatklage die öffentlichrechtliche Bestrafung erstrebt wird, daß der Gesetzgeber es mit dem Wesen des Strafrechtes keineswegs für unvereinbar gehalten hat, wenn bei Antragsvergehen der Antragsberechtigte sich vertragsmäßig Dritten gegenüber zur Nichtausübung des Antragsrechtes verpflichtet. Hiermit entfällt auch der weiteren Erwägung des Berufungsgerichts, daß derartige vertragsmäßige Abmachungen einen gesetzlich verbotenen Eingriff in eine dem Verfügungsrechte der Vertragsschließenden nicht unterliegende Rechtsmaterie enthalten, die Unterlage, und ebenso der darauf gestützten Anwendbarkeit

des § 39 A.L.R. I. 5, in dem Sinne, daß danach nur über das, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung sein kann, auch Verträge geschlossen werden können. Daß Verträge über die Ausübung des Antragsrechtes etwa schlechthin als wider die guten Sitten und die Ehrbarkeit verstoßend und schon deshalb gemäß § 7 A.L.R. I. 4 und § 39 A.L.R. I. 5 als unverbindlich zu erachten seien, ist ohne weiteres und schon mit Rücksicht auf die vom Gesetze selbst geförderte vergleichsweise Ausgleichung zwischen dem Verletzten und dem Thäter bei Beleidigungen und Körperverletzungen zu verneinen. Demgegenüber unterliegen aber andererseits auch Verträge dieser Art in dem einzelnen Falle der Prüfung, ob sie mit dem Sittlichkeits- und Ehrbarkeitsgefühl vereinbar sind. Nach dieser Richtung hin giebt der zwischen der Klägerin und dem Beklagten in der Sühneverhandlung vom 6. Juli 1897 geschlossene Vergleich zu Bedenken keine Veranlassung. Die von dem Beklagten gegen die Verzeihung der ihm vorgeworfenen Beleidigung seitens der Klägerin dieser gegenüber übernommene Verpflichtung zur Zurücknahme des gegen deren Ehemann gestellten Strafantrages ist nicht vermögensrechtlicher Natur und findet vom Standpunkte der Klägerin aus ihre sittliche Rechtfertigung in dem auf dem ehelichen Verhältnisse beruhenden und durch dieses gerechtfertigten Bestreben, ihren Ehemann der ihm drohenden Bestrafung zu entziehen. Daß endlich, worauf das Berufungsgericht in zweiter Reihe Gewicht legt, die Erzwingbarkeit der verlangten Zurücknahme des Antrages, wie bereits oben hervorgehoben, nicht auf Grund der Vorschrift in § 779 C.P.O. gesichert ist, steht der Zwangsvollstreckung aus einer entsprechenden Verurteilung an sich, und so lange — wie vorliegend der Fall — ein auf Strafe lautendes Urteil noch nicht ergangen ist, keineswegs entgegen, da bei Nichtanwendbarkeit des § 779 jedenfalls der § 774 a. a. D. Platz greift, nach welchem, sofern eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, dieselbe aber ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag vom Prozeßgericht zu erkennen ist, daß der Schuldner dazu durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 *M* oder durch Haft anzuhalten sei.

Daß die Klage bezüglich der Zurücknahme des Strafantrages abweisende Berufungsurteil beruht hiernach auf Verletzung materieller und formeller Rechtsnormen und unterliegt deshalb insoweit der Auf-

hebung. Die Sache selbst ist zur Endentscheidung noch nicht reif, weil es nunmehr noch der bisher nicht erfolgten tatsächlichen und rechtlichen Erörterung des an sich — § 502 St. P. O. — erheblichen Einwandes des Beklagten bedarf, daß er sich nur unter der Bedingung zur Zurücknahme des Strafantrages bereit erklärt habe, daß ihm dadurch keine Kosten entstünden, und daß diese Bedingung lediglich deshalb in den Vergleich nicht aufgenommen sei, weil die Parteien und der Schiedsman dies für selbstverständlich erachtet hätten.“ . . .